

Euro jährlich erhöht. Der Einkommensfreibetrag für Personen mit einer Schwerbehinderung wird von 1.500 Euro auf 1.800 Euro jährlich erhöht.

■ Miethöchstbeträge

Zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung werden die Beträge, bis zu denen die Bruttokaltmiete bzw. die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird, regional gestaffelt bis zu 10,2 Prozent angehoben.

■ Einführung einer Mietstufe VII

Für Gemeinden (ab 10.000 Einwohner) und Kreise (mit Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) mit einem Mietenniveau von 35 Prozent und höher wird eine Mietstufe VII eingeführt. Die Höchstbeträge der Mietstufe VII liegen 10 Prozent oberhalb der Höchstbeträge der Mietstufe VI.

■ Neufestlegung der Mietstufen

Die Mietstufen werden bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietentwicklung neu festgelegt, um die Miethöchstbeträge an die regional unterschiedlichen Mietentwicklungen anzupassen.

■ Nachgereicht – die CO₂-Komponente

Schon während des Gesetzgebungsverfahrens zum Wohngeld war von vielen Seiten bemängelt worden, dass es keine Klimakomponente enthielte. Die Klimakomponente sollte dazu dienen, Wohngeldhaushalten zu ermöglichen, Wohnungen mit höheren Energiestandards anzumieten bzw. ihre Wohnungen nach energetischen Sanierungen zu behalten. Mit dem „nachgereichten“ Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung (im Bundesgesetzblatt veründet am 15.05.2020) wurde immerhin eine Regelung festgelegt, mit der Wohngeldempfänger/innen bei den Heizkosten entlastet werden sollen, wenn die CO₂-Bepreisung durch das Klimaschutzprogramm 2030 steigt; diese Neuerungen gelten ab 01.01.2021.

Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht eine CO₂-Bepreisung für die Sektoren Wärme und Verkehr ab 2021 vor. Um Wohngeldhaushalte entsprechend zu entlasten, sieht das § 12 Abs. 6 WoGG nun eine nach Haushaltsgröße gestaffelte CO₂-Komponente vor, um soziale Härten zu vermeiden (siehe Kapitel 3 Berechnung).

Anspruchsberechtigte

Wohngeldberechtigte	18
Haushaltsmitglieder	26
Ausschluss von Transferleistungsempfängern	30
Rückausnahme vom Ausschluss von Transferleistungsempfängern	41
Ausschluss wegen Sanktionen	49
Kein Anspruch wegen Studium oder Ausbildung	50
Freiwillig Wehrdienst Leistende	52

Wohngeldberechtigte

Berechtigte für einen Mietzuschuss

Mietzuschuss nach § 3 Abs. 1 WoGG können beantragen

2

- Mieter/innen oder Untermieter/innen einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Inhaber/innen einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
- Bewohner/innen eines Heims, sofern sie nicht nur vorübergehend aufgenommen sind,
- mietähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
- Eigentümer/innen eines Mehrfamilienhauses (drei oder mehr Wohnungen), eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebs, wenn sie in diesem Haus wohnen, Eigentümer/innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem sie wohnen, das jedoch auch Geschäftsräume in einem solchen Umfang enthält, dass es nicht mehr als ein Eigenheim angesehen werden kann.

Über den Wohnraum muss ein vertragliches Verhältnis vorliegen, das der Wohngeldbehörde auch nachzuweisen ist (z. B. durch eine Vermieterbescheinigung). Wohngeldberechtigte/r ist, wer diesen Vertrag unterschrieben hat.

Wichtig: Aufgrund des Bundesmeldegesetzes ist der/die Vermieter/in verpflichtet, der Meldebehörde eine Vermieterbescheinigung beizubringen. Im Rahmen des Datenabgleichs kann nun sehr profund abgeprüft werden, welche Personen in einer Wohnung als Mieter/innen gemeldet sind.

Berechtigte für einen Lastenzuschuss

Lastenzuschuss nach § 3 Abs. 2 WoGG gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen für Eigentümer/innen oder Inhaber/innen

- eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung,
- einer Kleinsiedlung,
- einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
- einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, falls Wohn- und Wirtschaftsteil voneinander getrennt sind und für den Wohnteil eine Wohngeldlastenberechnung aufgestellt werden kann,
- eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

Auch Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung bzw. auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechts haben, sind anspruchsberechtigt.

Dies gilt auch für Personen, die Anspruch auf Übertragung oder Übereignung des oben aufgeführten Eigentums bzw. der Rechte haben.

Voraussetzung für den Lastenzuschuss ist, dass der/die Wohnrauminhaber/in den Wohnraum selbst bewohnt und die Belastung dafür aufbringt.

Eigentümer/in ist auch der/die Miteigentümer/in. Wohnen Miteigentümer/innen in demselben Wohngebäude in verschiedenen Wohnungen, ist jede/r Miteigentümer/in für den von ihm/ihr genutzten Wohnraum wohngeldberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Gebäude wohnen (siehe auch WoGVwV 2017 zu § 3, 3.25).

Wohnraum

Wohnraum sind Räume, die zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind (§ 2 WoGG). Maßgeblich sind die Zweckbestimmung zum Wohnen durch die Verfügungsberechtigten und die tatsächliche Eignung zum Wohnen.

Dies kann auch bei Räumen der Fall sein, die nur dem vorübergehenden Wohnen dienen. Auch Wohnheime, Frauenhäuser, Übergangsheime und ähnliche Einrichtungen kommen laut Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVwV 2017 zu § 2) infrage, wenn die Räumlichkeiten

- für eine gewisse Dauer zum Wohnen bestimmt und überlassen worden sind (mindestens ein Monat),
- nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich zum Wohnen geeignet sind,
- ein eigenes häusliches Wirtschaften, insbesondere eine eigene Essenszubereitung, ermöglichen.

Die Möglichkeit der Essenszubereitung sowie die Nutzung sanitärer Einrichtungen kann dabei auch in Räumen erfolgen, die von anderen